

# **Information der betroffenen Personen (Antragsteller/Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)**

## **Kfz-Zulassung**

### **Verantwortlicher:**

Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede (Deutschland)

05852 977-0, datenschutz@bleckede.de, <https://www.bleckede.de>

### **Gesetzlicher Vertreter:**

Bürgermeister, E-Mail: datenschutz@bleckede.de

### **Datenschutzbeauftragter:**

Datenschutzbeauftragte der Stadt Bleckede, Tel: 04131 26-1756, E-Mail:  
datenschutz@landkreis-lueneburg.de

### **Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:**

#### **Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:**

Zweck:

- Zulassung von Fahrzeugen
- Zuteilung besonderer Kennzeichen
- Umkennzeichnung bei Verlust oder Diebstahl von Kennzeichen
- Änderung von Halterdaten
- Änderung von technischen Fahrzeugdaten
- Ausfertigung von Ersatz-Fahrzeugdokumenten
- Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen
- Erfassen von Verwertungsnachweisen
- Vorwegzuteilung von Kennzeichen
- Überwachung von Halterpflichten (fehlender Versicherungsschutz, Nichtzahlung der KFZ-Steuer, Nichtumschreibung bei Wohnort-/Halterwechsel, Fahrzeugmängel)
- Erteilung von Einzelgenehmigungen
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
- Ausfertigung von Anhängerverzeichnissen
- Erteilung von Auskunftersuchen

#### **Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:**

Rechtsgrundlagen:

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung (FZV)

Information der betroffenen Personen (Antragsteller/Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung (StVZO)
- Kraftfahrzeugsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung (KraftStG)
- EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO Art. 88) (DGSVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (neu) (BDSG neu § 26) (BDSG 8neu))
- Informationen zur netztechnischen Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt für Behörden

### **Kategorien von Empfängern:**

Sonstige Empfänger (Die nach § 33 StVG gespeicherten Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nr. 3 StVG) regelmäßig übermittelt werden. Ihre Daten werden an folgende Stellen bzw. Behörden zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister gem. § 32 StVG weitergegeben:

- Kraftfahrt-Bundesamt, für das Zentrale Fahrzeugregister (§ 35 Abs. 5 Nr. 1 StVG; § 31 ff. FZV),
- Zollverwaltung für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 35 Abs. 5 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 StVG, § 36 FZV),
- Finanzamt, zur Sicherung des Steueranspruchs (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 d) i. V. m. § 93 AO),
- Innerhalb der Verwaltungseinheit (z. B. Verfolgung von Vollstreckung; Gefahr für die öffentliche Sicherheit; gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) StVG)
- Zulassungsbehörden (§ 35 Abs. 5 Nr. 2 StVG), wenn diese mit dem Fahrzeug befasst sind oder befasst waren,
- Gesamtverband der Versicherer bzw. Kfz-Versicherungsgesellschaften zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 35 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVG; § 24 FZV; § 35 FZV)
- für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 StVG Abs. 1 Nr. 4 und 5; § 37 FZV),
- für Prüfungen nach § 118 Abs. 4 S. 4 Nr. 6 des Zwölften Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Übermittlung für die wissenschaftliche Forschung (§ 38 StVG), Nutzung für statistische Zwecke (§ 38 a StVG) und planerische Zwecke (§ 38 b StVG),
- natürliche und juristische Personen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 39 StVG))

### **Datentransfer in ein Drittland:**

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

### **Zusätzliche Informationspflichten:**

#### **Speicherdauer der personenbezogenen Daten:**

- Fahrzeuge mit normalen Kennzeichen: 1 Jahr nach Eingabe der KBA-Ablage (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV)
- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an einen neuen Halter: sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA-Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Roten Kennzeichen: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs.3 FZV)
- Ausfuhrkennzeichen: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 2 FZV)
- Daten zu Kennzeichen nach § 31 Abs. 4 FZV: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder

Information der betroffenen Personen (Antragsteller/Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Entzug (§45 Abs. 4 FZV)

- Löschung zur Person: Dafür stehen verschiedene Geschäftsvorgänge zur Verfügung. Das Löschen wird in der Historie zum Kennzeichen dokumentiert.

### **Rechte der betroffenen Person:**

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 9 NDSG) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

### **Beschwerderecht:**

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### **Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

### **Folgen der Nichtbereitstellung:**

Wenn Sie nicht bereit sind, die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, weisen wir Sie daraufhin, dass dies zur Folge hat, dass der entsprechende Zulassungsvorgang nicht bearbeitet werden kann.

### **Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.